

Vereinsstatuten

des

American Football Club



Thun Tigers

Genehmigt an der Hauptversammlung vom 9. Dezember 2012.

Ersetzen die Statuten von der Hauptversammlung vom 11. Dezember 2011.

Vereinsstatuten des American Football Clubs Thun Tigers

1. Allgemeines

1.1 Name und Sitz

Der American Football Club Thun Tigers ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Thun.

1.2 Zweck

Der Verein hat den Zweck, seinen Mitgliedern die Ausübung des American Football Sports zu ermöglichen, zu fördern und die Kameradschaft innerhalb des Vereins zu pflegen.

1.3 Stellung

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

1.4 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind violett, silber und schwarz.

1.5 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr umfasst die Zeit vom 1. November bis 31. Oktober.

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitgliederarten

- 2.1.1 Aktiv-Mitglieder mit Lizenz
- 2.1.2 Coaches
- 2.1.3 Mitglieder ohne Lizenz
- 2.1.4 Junioren (U19/U16)
- 2.1.5 Flag Football
- 2.1.6 Cheerleader
- 2.1.7 Ehrenmitglieder
- 2.1.8 Passivmitglieder
- 2.1.9 Gönner

2.2 Beitritt

- 2.2.1 Beitrittsgesuche sind dem Vorstand einzureichen.
- 2.2.2 Minderjährige haben die Einwilligung der oder des Erziehungsberechtigten beizubringen.
- 2.2.3 Das Lösen einer Lizenz als Spieler, egal welcher Kategorie, bedeutet automatisch eine Mitgliedschaft beim AFC Thun Tigers. Ein ausgefülltes Beitrittsgesuch ist nachzureichen.
- 2.2.4 Der Vorstand entscheidet endgültig über Eintrittsgesuche.

2.3 Änderung der Mitgliedsart

Die Änderung der Mitgliedsart kann jederzeit erfolgen. Das Übertrittsgesuch erfolgt schriftlich an den Vorstand. Beim Erreichen der Altersgrenze (Junioren/1. Mannschaft) erfolgt der Übertritt ohne Gesuch.

2.4 Ehrenmitglieder

Natürliche und juristische Personen, welche sich um die Thun Tigers oder den American Football Sport im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Vereinsversammlung unterbreitet werden. Die Vereinsversammlung entscheidet endgültig über den Vorschlag. Um dem tieferen Sinn der Ehrung gerecht zu werden, ist für deren Verleihung absolute Zurückhaltung geboten.

2.5 Austritt

- 2.5.1 Der Austritt kann nur auf Ende eines Vereinsjahres, unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat, erfolgen.
- 2.5.2 Der Austritt muss mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten gesendet werden.
- 2.5.3 Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vorstand einen Austritt auch auf einen beliebigen Termin bewilligen.
- 2.5.4 Der Austritt wird genehmigt, wenn das Mitglied allen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen ist.

- 2.5.5 Bei aktiven Spielern wird die Freigabe für einen anderen Verein nur gegeben wenn der betreffende Spieler seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein vollumfänglich erfüllt hat. Über die endgültige Freigabe entscheidet der Vorstand des Vereins.
- 2.5.6 Das Nichteinhalten der Kündigungsfrist für einen Austritt zieht automatisch die Zahlung von einem kompletten Jahresbeitrag für aktive Mitglieder nach sich; Inklusive der Schiedsrichter-Ersatzzahlung.
- 2.5.7 Über Austritte entscheidet der Vorstand endgültig.

2.6 Ausschluss

- 2.6.1 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn dieses, trotz Ermahnung, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein fortgesetzt und in unentschuldbarer Weise nicht nachgekommen ist oder die Interessen des Vereins wesentlich schädigt.
- 2.6.2 Die finanziellen Forderungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen.
- 2.6.3 Über Ausschlüsse entscheidet der Vorstand endgültig.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.1 Allgemeine Pflichten

- 3.1.1 Jedes Mitglied hat den Statuten nachzuleben.
- 3.1.2 Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu achten.
- 3.1.3 Die Interessen des Vereins sind nach besten Kräften zu unterstützen.

3.2 Jahresbeitragspflicht

- 3.2.1 Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Hauptversammlung beschlossen wird.
- 3.2.2 Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder, Coaches und Schiedsrichter sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3.2.3 Folgende Jahresbeiträge gelten bis zu einer anderen Entscheidung der Hauptversammlung.

	Erstes Mitgliedsjahr	alle folgenden Jahre
Aktive Mitglieder mit Lizenz	225.- CHF	450.- CHF
Mitglieder ohne Lizenz	-	75.- CHF
Junioren (U19/U16)	125.- CHF	250.- CHF
Flag Football	50.- CHF	100.- CHF
Cheerleader	50.- CHF	100.- CHF
Passivmitglieder	-	50.- CHF
Gönner	-	ab 150.- CHF

3.3 Teilnahmepflicht

- 3.3.1 Für aktive Mitglieder ist folgende Teilnahme obligatorisch:
 - 3.3.1.1 Trainings
 - 3.3.1.2 Wettspiele
 - 3.3.1.3 Aufbau / Organisation Wettspiele
 - 3.3.1.4 Versammlungen
 - 3.3.1.5 Sponsorenveranstaltungen
 - 3.3.1.6 öffentlichen Auftritten
- 3.3.2 Ist ein Mitglied verhindert, diesen Pflichten nachzukommen, so kann, von den jeweils verantwortlichen Personen, auf sein Gesuch hin Dispens erteilt werden. Handelt es sich um die Punkte 3.3.1.3 bis 3.3.1.6, so ist zusätzlich für angemessenen Ersatz zu sorgen.
- 3.3.3 Das Mitglied ist verpflichtet sich bei den jeweils verantwortlichen Personen abzumelden.
- 3.3.4 Sollte das Vereinsmitglied seinen Aufgaben nicht ordnungsgemäss nachkommen, können aktive Spieler/-innen gemäss „6.4 Strafmöglichkeiten des Vorstandes“ mit entsprechenden Massnahmen belegt werden.

3.4 Versicherungspflicht

Die Vereinsmitglieder üben im Rahmen der Thun Tigers den American Football Sport auf eigenes Risiko aus. Es ist Sache der Mitglieder, für allfällige Unfall- und Haftpflichtversicherungen besorgt zu sein. Der Verein lehnt jede zivilrechtliche Haftung gegenüber seinen Mitgliedern ab. Ebenso wird jede zivilrechtliche Haftung des Vereins gegenüber Dritten, soweit zulässig, abgelehnt. Für Spieler aus dem Ausland gelten besondere Bedingungen.

3.5 Haftung

Der Verein haftet gemeinschaftlich. Der Verein haftet maximal in der Höhe der Vereinsbeiträge. Als maximaler Mitgliedsbeitrag aller Kategorien werden Fr. 450.— festgelegt.

3.6 Antrags- und Stimmrecht

3.6.1 Jedem Mitglied der Kategorien 2.1.1 bis 2.1.7 steht das Antrags- und Stimmrecht zu.

3.6.2 Den Mitgliedern der Kategorie 2.1.8 bis 2.1.9 steht das Antragsrecht zu.

3.7 Recht auf Statuten

Jedes Mitglied erhält zusammen mit der Beitrittserklärung ein Exemplar der Vereinsstatuten.

4. Vereinsorgane

4.1 Vereinsorgane im Allgemeinen

Die Vereinsorgane sind die Vereinsversammlungen, der Vorstand und die Kontrollstelle. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

5. Vereinsversammlung

5.1 Vereinsversammlung im allgemeinen

5.1.1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird mindestens einmal im Jahr einberufen.

5.1.2 Die Einladung zur Vereinsversammlung hat mindestens vier Wochen vor der Vereinsversammlung zu erfolgen.

5.1.3 In der Einladung ist die Traktandenliste bekannt zu geben. Anträge zur Traktandenliste müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden.

5.1.4 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen.

5.2 Ordentliche Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel innert zwei Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Sie hat folgende, nicht delegierbare Aufgaben:

5.2.1 Entgegennehmen und Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung.

5.2.2 Entgegennehmen und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten, des Verantwortlichen für Werbung und Sponsoring sowie des Revisorenberichtes der Kontrollstelle.

5.2.3 Aufstellung des Tätigkeiten-Programms

5.2.4 Bekanntgabe der Jahresbeiträge

5.2.5 Aufstellung des Budgets

5.2.6 Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle (alle 2 Jahre)

5.2.7 Änderung der Statuten

5.2.8 Ehrungen

5.2.9 Behandlung anderer, angekündigter Geschäfte

5.3 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er es für nötig erachtet, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

6. Vorstand

6.1 Zusammensetzung des Vorstandes

Zur Leitung des Vereins wählt die Vereinsversammlung, auf die Dauer von zwei Jahren, einen Vorstand. Dieser besteht aus:

6.1.1 Präsident/in

6.1.2 Kassier/in

6.1.3 Sekretär/in

6.1.4 TK-Chef/in

6.1.5 PR-Chef/in

6.1.6 Mannschaftssprecher/in

6.1.7 Sponsoring / Marketing-Chef/in

6.1.8 Beisitzer

Der/die Vizepräsident/in wird vom Vorstand gewählt, ein Doppelmandat ist möglich. Wiederwahlen sind möglich. Der Vorstand hat, im Falle von ausserordentlichen Demissionen, die Möglichkeit vakante Positionen, bis zur nächsten Hauptversammlung interimistisch zu besetzen.

6.2 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er überwacht die Einhaltung der Statuten sorgt für den Vollzug der Vereinsbeschlüsse und den Ablauf des Vereinsbetriebes. Die verbindliche Unterschrift führt der Präsident mit einem anderen Mitglied des Vorstandes gemeinsam.

6.3 Vorstandssitzung

Der Präsident leitet die Vorstandssitzung. Er beruft den Vorstand ein, wenn es für nötig erachtet wird oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

6.4 Strafmöglichkeiten des Vorstandes

Der Vorstand hat die Befugnis, Mitglieder, welche ihren Pflichten gemäss „3. Rechte und Pflichten der Mitglieder“ nicht nachkommen, wie folgt zu bestrafen:

6.4.1 schriftliche Ermahnung

6.4.2 Busse von 50.-

6.4.3 Busse von Fr. 200.-

6.4.4 Wettspielsperre für ein bis drei Spiele

6.4.5 Ausschluss des betreffenden Spielers aus dem Verein

Bei den Punkten 6.4.3 bis 6.4.5 hat das betreffende Mitglied die Möglichkeit, schriftlich beim Präsidenten Rekurs einzulegen. Bei einem Verstoß gegen das Reglement für Heimspiele wird sofort eine Busse nach Punkt 6.4.2 erhoben. Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig.

7. Kontrollstelle

7.1 Kontrollstelle im allgemeinen

Die Kontrollstelle wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie prüft die Jahresrechnung, die Abrechnung über besondere Vereinsanlässe, die Buchführung und die Tätigkeit des Vorstandes sowie das Inventar über das Vereinsmaterial. Die Kontrollstelle hat das Recht, jederzeit in die Bücher und die Tätigkeit des Vorstandes Einsicht zu nehmen. Über den Befund hat die Kontrollstelle zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht zu verfassen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Statutenänderungen

Der Antrag auf teilweise oder vollständige Änderung der Statuten kann vom Vorstand oder von jedem Mitglied, bis zwei Wochen vor der Vereinsversammlung gestellt werden. Der Antrag ist in seinem Wortlaut mindestens eine Woche vor der Vereinsversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Für eine Statutenänderung ist das einfache Mehr nötig.

8.2 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann an einer Vereinsversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung des Vereins ist beschlossen, wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich dafür aussprechen. Das Vermögen wird einem nachfolgenden American Football Club der Region Thun oder einer gemeinnützigen Organisation durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Auflösungsversammlung abgegeben.

8.3 Gültigkeit

Sofern die vorliegenden Statuten keine besondere Regelung vorsehen, kommen die Statuten des Schweizerischen American Football Verbandes (SAFV) zur Anwendung.

8.4 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 9. Dezember 2012 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten von der Hauptversammlung vom 11. Dezember 2011.

Der Präsident

Der Sekretär

Rudolf Bohren

Arne Denecke

Thun, 9. Dezember 2012